

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1967	Nummer 169
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	27. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Führung der Bezeichnung „Frau“	1978
20040	28. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	1978
7831	24. 11. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bescheinigung über das Freisein von Maul- und Klauenseuche für die Herkunftsbezirke von Pflanzen, die zur Ausfuhr nach Irland bestimmt sind	1978

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	1978
Innenminister	
16. 11. 1967 Mitt. — Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen	1978
21. 11. 1967 RdErl. — Strahlenschutz-Ergänzungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	1979
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 49 v. 28. 11. 1967	1979
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Nachtrag zur Tagesordnung für die 26. und 27. Sitzung (21. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 12. Dezember, und Mittwoch, dem 13. Dezember 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1980

I.

20020

Führung der Bezeichnung „Frau“

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1967 —
I C 2'17 — 10.11

Die Frage, ob auch unverheiratete weibliche Personen die Bezeichnung „Frau“ führen können, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der Sitte und Gepflogenheit des täglichen Lebens. Die Bezeichnung „Frau“ ist nicht gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Ehefrau“. Sie ist auch keine Personenstandsbezeichnung, sondern eine gesellschaftliche Form der Anrede und Bezeichnung weiblicher Personen. Als „Frau“ wird heute im Sprachgebrauch überwiegend eine erwachsene weibliche Person bezeichnet. Die Bezeichnung „Fräulein“ wird infolgedessen für die erwachsene unverheiratete Frau immer weniger benutzt. Dem ist auch von Behörden bei der Anrede, Anschrift und sonstigen Bezeichnung unverheirateter Personen Rechnung zu tragen. Selbstverständlich können sich auch unverheiratete weibliche Personen im Verkehr mit Behörden als „Frau“ bezeichnen.

Im behördlichen Verkehr wurden unverheiratete weibliche Personen schon bisher als „Frau“ bezeichnet, wenn ein entsprechender Wunsch geäußert wurde. Mit Rücksicht auf die zwischenzeitliche Entwicklung sollten künftig, unabhängig von einem ausdrücklich geäußerten Wunsch, alle unverheirateten weiblichen Personen als „Frau“ angesprochen, angesprochen oder bezeichnet werden, wenn sie volljährig sind oder es sich um minderjährige ledige Mütter handelt. Dies gilt natürlich dann nicht, wenn die betreffende Person erkennbar den Wunsch geäußert hat, als „Fräulein“ bezeichnet zu werden.

Die Verpflichtung unverheirateter Personen, sich bei An- und Abmeldungen sowie anderen amtlichen Erhebungen über den Personenstand wahrheitsgemäß als „ledig“ zu bezeichnen, bleibt durch diesen Runderlaß unberührt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBl. NW. 1967 S. 1978.

20040

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des
Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1967 — I C 2'15 — 20.31

Die Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 28. 11. 1957 (SMBL. NW. 20040) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens
20 000 Einwohnern nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1967 fortgeschriebenen
Wohnbevölkerung
2. Es werden eingefügt:
unter der Überschrift: Regierungsbezirk Münster
nach den Worten
Lk. Coesfeld
Coesfeld, Stadt
die Worte
Dülmen, Stadt.

— MBl. NW. 1967 S. 1978.

7831

**Bescheinigung
über das Freisein von Maul- und Klauenseuche für
die Herkunftsbezirke von Pflanzen, die zur Ausfuhr
nach Irland bestimmt sind**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 24. 11. 1967 — II C 2 — 2570 — 751

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten ist auf Grund der irischen

Maul- und Klauenseuche-Verordnungen die Einfuhr von Pflanzen nach Irland nur mit einer Genehmigung gestattet. Die Einfuhrgenehmigung wird von einer amtstierärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht, aus der hervorgeht, daß während der beiden letzten Monate vor der Verladung in einem Umkreis von 15 km um den Ursprungsort der Pflanzen keine Fälle von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind. Diese Bestimmung gilt vom 1. April 1967 ab einheitlich für alle Ursprungsländer. Für die Bundesrepublik Deutschland und einige andere Länder war die Bescheinigung bisher für einen Umkreis von 8 km auszustellen.

Die Botschaft von Irland hat hierzu ergänzend mitgeteilt, daß bei der Einfuhr von Pflanzen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Irland eine Bescheinigung anerkannt wird, die folgenden Wortlaut hat:

„Veterinary Certificate“

I, the undersigned authorised Veterinary Officer of the District (Landkreis) of in the Federal Republic of Germany, hereby certify that the loaded on 196... in the vessel for Ireland originated at (give localities) and that no case of Foot and Mouth disease has occurred in a radius of 15 kilometres from these villages during the two months prior to the date of shipment of the produce in question.

Signed

authorised Veterinary Officer of
the District (Landkreis) of

Date

— MBl. NW. 1967 S. 1978.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Verbands-Verwaltungsrat Dr. J. F. H e s s i n g zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten-Staatskanzlei.

— MBl. NW. 1967 S. 1978.

Innenminister

**Errichtung und Benutzung
von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen**

Mitt. d. Innenministers v. 16. 11. 1967 —
I C 3'19 — 45.10.14

Im Gem. RdErl. v. 15. 10. 1957 (SMBL. NW. 2061) über die Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen ist unter Nummer 2.21 darauf hingewiesen worden, daß zur Prüfung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen bei privaten Schießstandanlagen die vom Deutschen Schützenbund e. V., Wiesbaden-Klarenthal, Schießsportschule, herausgegebenen „Richtlinien für die Errichtung und Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen“ als Anhalt dienen können. Der Deutsche Schützenbund hat die Richtlinien nunmehr in vierter Auflage herausgegeben.

In der neuen Auflage sind die bisher gesammelten Erfahrungen verwertet worden. Insbesondere wurde, soweit es nach dem derzeitigen Stand der Technik möglich ist, der Forderung Rechnung getragen, daß von Schießstandanlagen möglichst geringe Lärmbelastigungen ausgehen.

— MBl. NW. 1967 S. 1978.

Strahlenschutz-Ergänzungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1967 —
VI A 6 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m. b. H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet vom 22. bis 24. Januar 1968 einen Strahlenschutz-Ergänzungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind eine Anzahl von Plätzen reserviert. Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen und empfehle, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter die Teilnahme an diesem Ergänzungskurs zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Die Anmeldungen sind unmittelbar an das Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß zu richten. Die Einberufung zum Kurs erfolgt durch das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 100,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Voraussetzung für den Zuschuß ist, daß der Arzt bereits

an einem zweiwöchigen Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg, für den Landeszuschüsse gewährt wurden, teilgenommen hat. Hat der Arzt bereits einen der bisherigen Ergänzungskurse besucht und dafür einen Landeszuschuß erhalten, kann für diesen Ergänzungskurs kein Zuschuß gewährt werden.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Der Kurs beginnt am 22. Januar und endet am 24. Januar 1968. Der 21. Januar gilt als Anreise- und der 25. Januar 1968 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise- und Unterbringungsmöglichkeiten sowie sonstige organisatorische Einzelheiten unmittelbar unterrichtet.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Landkreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuschüsse für diesen Kurs aus Einzelplan 03 Kapitel 0391 Titel 602. Die erforderlichen Mittel werden mit Kassenanschlag 1968 zur Verfügung gestellt.

— MBl. NW. 1967 S. 1979.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 49 v. 28. 11. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7831	15. 11. 1967	Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselplage	202
7843	7. 11. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	202
	31. 10. 1967	Bekanntmachung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Enteignungssachen	202

— MBl. NW. 1967 S. 1979.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

Nachtrag

zur

TAGESORDNUNG

für die 26. und 27. Sitzung (21. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag,
dem 12. Dezember, und Mittwoch, dem 13. Dezember 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Inhalt		Bemerkungen
	Drucksache		
zu 5	571 462	3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Unna	

— MBl. NW. 1967 S. 1980.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.